

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 31

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Regierungen der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) Reduktion des Rangdienstes auf den Stationen durch Besetzung der langen Güterfuhrwerke und Umgestaltung der Güterbahnhöfe nach englischem und französischem Drehscheibensystem.
- d) Konstante Absperrung der Stationen durch vom Vorstande der Station selbst kommandierte Absperrsignale, beziehentlich Knallsignale.
- e) Gänzliche Abschaffung der optischen durchgehenden und größten, bis auf höchstens 2—3 Ausdrücke gehende Vereinfachung der elektrischen Signale. In allen Ausnahmefällen direkte Korrespondenz mit den nächstgelegenen Stationen durch fixe wie transportable elektrische Telegraphenapparate.
- f) Durchgehende Einführung der Knallsignale für Bezeichnung von Ausnahmefällen.
- g) Herstellung der Kommunikation zwischen Passagieren und Zugpersonal, und zwischen diesem und dem Maschinenpersonal.
- h) Vereinfachung des Instruktions- und Reglementsweisen, besonders soweit es die unteren Beamtenkategorien betrifft.
- i) Gründlichere, der freien Selbstbestimmung abgewonnene Ausdehnung der Arbeitskräfte der Beamten und Arbeiter und rationelle Ausbildung des Lantième-, Brünnen- und Akordwesens.
- k) Höhere fachliche und moralische Entwicklung der gesamten Beamtenwelt, besonders durch Abminderung des Schriftverfahrens und weise Einrichtung des Selbstgouvernements der Branchen.

So sehr nun auch alle bisher genannten Faktoren die Leistungsfähigkeit von Bahnen erhöhen können, so bleibt doch selbst bei dem Vorhandensein derselben, im vorzüglichsten Grade, der Charakter des Eisenbahnwesens ein so vorherrschend praktischer, daß erst die gute Einleitung, Zeitung und Durchführung des Transports selbst ihm ein gutes Resultat sichern kann.

Gehen wir also aus diesem Gesichtspunkte zu den Transporten selbst über und analysiren dieselben, so bestehen sie im allgemeinen:

- a) aus ihrer Anordnung und Einleitung,
- b) aus dem Embarkieren und dem Debarcieren des Kriegsmaterials (im weiteren Sinne des Wortes) und
- c) aus der Zeitung, resp. Durchführung des Transports.

(Schluß folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Regierungen der Kantone.

(Vom 19. Juli 1869.)

Die Militärdirektion des Kantons Aargau hat bei dem unterzeichneten Militärdepartement die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Kadettenkorps mit einem entsprechenden Hinterladungsgewehr zu bewaffnen.

Sie sieht in der Einführung solcher Gewehre bei den Kadettenkorps folgende Vorteile:

1. Uebereinstimmung der Kadetteninstruktion mit der Truppeninstruktion, wodurch allein sich die erste zu einer Vorbildung für die letztere gestaltet.
2. Veränderung des häufig vor kommenden Radikaltheitens.
3. Verwendbarkeit der einsheitlichen Ordonnanzwaffen.

Die Militärdirektion von Aargau hält dafür, daß nur in geringer Zahl der vorhandenen Kadetten-Gewehre sich zur Umänderung in Hinterlader eigne, und zwar schon der Verschiedenheit des Kalibers wegen nicht, sie hält daher Neuanschaffungen für nothwendig und stellt an dieselben folgende Bedingungen:

1. Die neuen Gewehre müssten bei großen Lieferungen zu einem billigen Preise (Fr. 32—35) erhältlich sein;
2. sie müssten nach 2—3 verschiedenen Größen (Bayonetten) konstruiert sein;
3. der Verschluß müsste möglichst einfach und sollte und da leicht zu handhaben sein;
4. der Kaliber müsste mit demjenigen der Ordonnanzwaffen übereinstimmen;
5. der Lauf dürfte glatt, müsste aber so beschaffen sein, daß er dem Kaliber unbeschadet gezogen werden könnte.

Um eine gleichmäßige Bewaffnung bei allen Kadettenkorps zu erhalten, wünscht die aargauische Militärdirektion, daß das schweizerische Militärdepartement ein zweckentsprechendes Modell aufstelle und für die Einführung die zweckentsprechenden Maßnahmen treffe.

So sehr nun das unterzeichnete Departement sich mit der Einführung von Hinterladungsgewehren bei allen Kadettenkorps einverstanden erklärt, so muß es doch von vornherein die Bekämpfung abgeben, daß es in dieser Beziehung keinen bestimmten Einfluß ausüben will, und daß ihm auch keinerlei finanzielle Mittel zu Gebote stehen, um die Idee der aargauischen Militärdirektion zu verwirklichen. Um jedoch den Wünschen dieser Behörde sowohl möglichst entgegenzukommen, erklärt sich das eidg. Militärdepartement zur Sammlung des nötigen statistischen Materials und je nachdem die Antworten der kantonalen Behörden auf die nachstehenden Fragen aushalten, auch zur Mitwirkung bei Aufstellung eines Modells bereit.

Wir erfreuen Sie demnach um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie groß ist die Zahl der in Ihrem Kanton vorhandenen Kadettengewehre?
2. Welches ist deren Kaliber?
3. Welches ist deren Beschaffenheit namentlich mit Bezug auf ihre allfällige Umänderung in Hinterlader?
4. Waren die betreffenden Behörden geneigt, zur Aufstellung eines Modells für ein Hinterladungsgewehr nach den von Aargau aufgestellten Requisiten Hand zu bieten?
5. Können für den Fall, daß ein zweckentsprechendes Modell aufgestellt würde, Bestellungen für Neuanschaffungen schon jetzt zugesichert werden und allfällig in welchem Umfange?

Die Beantwortung dieser Fragen gewährligend, benutzen wir x.

A u s l a n d .

Norddeutschland. (Einführung eines neuen Pioniergewehrs.) Nach der letzten Nummer des Armee-Versuchungsblattes ist ein neues Pioniergehr, Modell 1869, genehmigt. Bis 1868 hatten die preußischen Pioniere ein gezeugtes Hinterladungsgewehr i von da ab erhielten sie nach und nach ein Sündnadelgewehr, welches aus der früheren Jägerbüchse M/54 (der sogenannten Pilzenbüchse) umgearbeitet worden war und seit Sündnadelpioniergehr U/M (umgeänderten Modells) genannt wird. Mit diesem sind auch die übrigen norddeutschen Pioniere bewaffnet worden. Es wurde die frühere Büchse verkürzt und somit erleichtert, der Entladestock fiel weg, sie wurde zum Aufstellen des Pioniers-Selbstgewehrs eingekürzt und erhielt nur eine Pistolelappe. Das um 1½ Pfund leichter gewordene Gewehr besaß eine geringere Pulverladung (22 Cent), und somit dieselbe Reichweite wie der Sündnadelkarabiner. Seine Tragweite geht bis 400 Schritt. Über das neueste Modell ist noch nichts Näheres bekannt.

Oesterreich. (Waffenfabrikation 1868.) Von den Waffenfabrikanten Niederösterreichs wurden im Jahre 1868 nachstehend bezeichnete Mengen Handfeuer- und Blankwaffen, sowie Waffenbestandtheile für das Militär-Exzerz erzeugt und an das A. I. Militär-Asylal in Wien abgeliefert: 434.000 Stück Infanterie-